

I.

Die Militärdoktrin des Warschauer Vertrages wie auch jedes seiner Teilnehmerstaaten ist der Aufgabe untergeordnet, keinen Krieg - weder einen mit nuklearen noch mit konventionellen Waffen geführten - zuzulassen. Es liegt im Wesen ihrer Gesellschaftsordnung, daß die sozialistischen Staaten ihre Zukunft nie mit der militärischen Lösung internationaler Probleme verbunden haben und nicht verbinden werden. Sie treten für die Lösung aller strittigen internationalen Fragen ausschließlich auf friedlichem Wege, mit politischen Mitteln ein.

Im nuklear-kosmischen Zeitalter ist die Welt für Krieg und Gewaltpolitik allzu zerbrechlich geworden. Angesichts der Anhäufung eines gewaltigen Vernichtungspotentials ist die Menschheit mit der Frage ihres Überlebens konfrontiert. Ein Weltkrieg, erst recht ein nuklearer, hätte nicht nur für die unmittelbar am Konflikt beteiligten Länder katastrophale Folgen, sondern für das Leben auf der Erde überhaupt.

Die Militärdoktrin der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages hat ausschließlich Verteidigungscharakter. Sie geht davon aus, daß unter den heutigen Bedingungen die Regelung von Streitfragen mit militärischen Mitteln in keinem Fall zulässig ist. Das Wesen dieser Doktrin besteht in folgendem:

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages werden niemals und unter keinen Umständen militärische Handlungen gegen einen beliebigen Staat oder ein Staatenbündnis beginnen, wenn sie nicht selbst einem bewaffneten Überfall ausgesetzt sind.

Sie werden niemals als erste Kernwaffen einsetzen.

Sie erheben keinerlei territoriale Ansprüche, weder gegenüber einem europäischen noch außereuropäischen Staat.

Sie betrachten keinen Staat und kein Volk als ihren Feind. Sie sind bereit, mit ausnahmslos allen Ländern der Welt die Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen und der friedlichen Koexistenz zu gestalten.

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erklären, daß sie ihre internationalen Beziehungen konsequent auf die Achtung der Prinzipien der Unabhängigkeit und nationalen Souveränität, der Nichtanwendung oder -androhung von Gewalt, der Unverletzlichkeit der Grenzen und territorialen Integrität, der friedlichen Streitbeilegung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und der anderen Prinzipien und Ziele gründen, wie sie in der UN-Charta, der Schlußakte von Helsinki und in den weiteren allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts verankert sind.

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages treten für die Verwirklichung von Abrüstungsmaßnahmen ein. Zugleich sind sie jedoch gezwungen, ihre Streitkräfte in einem solchen Bestand und auf einem solchen Niveau zu